

# Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Steinbach, Vorbachzimmern" auf Gemarkung Vorbachzimmern vom 19.03.2003

Nach § 10 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141), § 74 der LBO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617) in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 07.10.1983 (GBl. Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. Seite 292), hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten am 19.03.2003 den Bebauungsplan "Steinbach, Vorbachzimmern – 1. Änderung", Gemarkung Vorbachzimmern, als Satzung beschlossen.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan im Maßstab 1 : 500, vom 19.03.2003 - gefertigt von Architekt Mathias Friederich, Bad Mergentheim - maßgebend.

## § 2 Bestandteil der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB. Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 19.03.2003, gefertigt in einem Lageplan und Textteil vom 19.03.2003 - gefertigt von Architekt Mathias Friederich, Bad Mergentheim. Beigefügt ist die Begründung vom 19.03.2003.

## § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

## § 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

### Hinweis

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Niederstetten, 19.03.2003

Bürgermeisteramt

Rüdiger Zibold  
Bürgermeister

